



Aktenzeichen: 101/1/Rü

Datum: 08.12.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Festsetzung der Besoldung des Oberbürgermeisters ab 01.01.2024 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Stadtrat beschließt, Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer ab 01.01.2024 entsprechend § 2 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 5 LBesG einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in Höhe von 306,78 gewährt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. S: 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S: 157), wird das Amt des Bürgermeisters/Bürgermeisterin bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppen B 5 oder B 6 LBesG eingestuft.

Entsprechend § 2 Abs. 2 LKomBesVO wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten daneben zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß §§ 7 und 8 LKomBesVO.

Herr Dr. Meyer wurde am 25.06.2023 zum Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) gewählt und die Amtszeit beginnt am 01.01.2024. Gemäß § 8 LKomBesVO hat der Oberbürgermeister Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung. Diese kann bei einer Einwohnerzahl von 40.000 bis 60.000 Einwohnern höchstens 306,78€ betragen. Die Höhe der gewährten Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Für die bisherigen Oberbürgermeister wurde dieser Höchstbetrag festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, auch für die kommende Amtszeit den Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigung festzulegen.

Um Zustimmung wird gebeten.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister